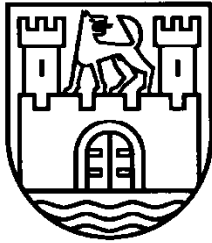


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 17

Wolfsburg, 30. April 2020

Nummer 32

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 300/400, auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Seite 289-292

Öffentliche Ausschreibungen/
Offene Verfahren

Seite 293

Öffentliche Zustellungen

Seite 293

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 300/400, auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Verlegung einer Gastransportleitung ETL 178 von Walle nach Wolfsburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 33 km langen Erdgastransportleitung mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 zwischen der Station Walle und dem VW-Werksgelände in Wolfsburg. Anschlussnehmer ist die Volkswagen Kraftwerk GmbH die beabsichtigt, ihre Kraftwerke zukünftig mit Erdgas statt mit Kohle zu befeuern. Die Leitung wird überwiegend in offener Bauweise, in einzelnen Abschnitten auch im Horizontalspülbohrverfahren (HDD), verlegt werden.

Für die Bereitstellung der benötigten Gasmengen ist die Leistung der bestehenden Leitung ETL 26 mit einer Nennweite (DN) von 250 mm für die geplante Belieferung der neuen Gaskraftwerke nicht ausreichend. Daraus folgend ist der Netzausbau zwischen Walle und Wolfsburg erforderlich. Das Vorhaben soll in den vier Abschnitten 100, 200, 300 und 400 realisiert werden. Mit dem vorgelegten Planfeststellungsantrag werden die Abschnitte 300 und 400 beantragt. Das Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Volkswagen AG.

Für die Abschnitte 100 und 200, die sich über Teile der Stadt Braunschweig, des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg erstrecken und dabei geschützte Landschaftsbestandteile und ausgewiesene Naturschutzgebiete kreuzen, wird ein gesonderter Planfeststellungsantrag erwartet.

Für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Nr. 19.2.3, Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wäre für eine Gasversorgungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erachtete es auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 UVP aufgrund der Betroffenheit von ausgewiesenen Schutzgebieten als zweckmäßig, auf die Vorprüfung zu verzichten. Es besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht. Die vorgenannten Antragsunterlagen haben bereits in der Zeit vom 02.03.2020 bis 02.04.2020 zur Einsicht ausgelegt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat angesichts der während des vorgenannten Auslegungszeitraums in Kraft getretenen Rechtsvorschriften zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus und der dadurch vermittelten Kontaktbeschränkungsmaßnahmen entschieden, die Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsicht zu wiederholen. Einwendungen gegen ausgelegten Plan, die im Rahmen der bereits im vorgenannten Zeitraum durchgeführten Auslegung erhoben wurden, werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie berücksichtigt und müssen nicht erneut erhoben werden.

Die Antragsunterlagen liegen

vom **11.05.2020** bis **11.06.2020** (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243,
nach telefonischer Voranmeldung unter der Nummer 0 53 61/28-24 90 zur Einsicht aus.

Die telefonische Voranmeldung ist

montags und dienstags	08:30 – 16:30 Uhr
mittwochs und freitags	08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 17:30 Uhr

möglich.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genuehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/ oder im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis **einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert.

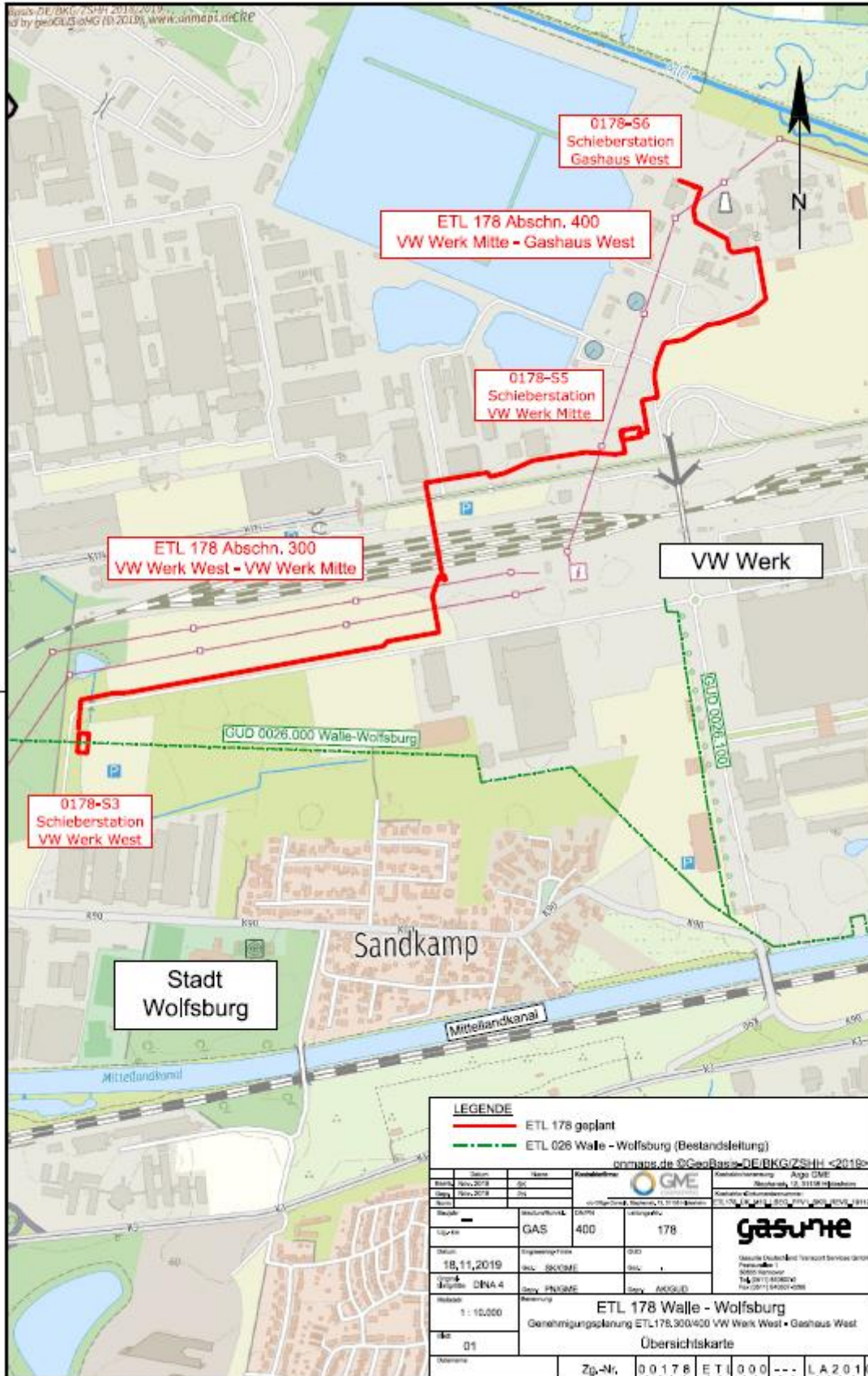
Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 24.04.2020
 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 Im Auftrage
 (L. S.) gez.
 G. Zimmermann



LEGENDE			
	ETL 178 geplant		
	ETL 026 Walle - Wolfsburg (Bestandsleitung)		

Titel	ETL 178 Walle - Wolfsburg		
Stand	Genehmigungsplanung ETL 178.300/400 VW Werk West - Gashaus West		
Blatt	Übersichtskarte		
Blatt-Nr.	00178	ETL 000	LA 2010

Gepl. Druck	18.11.2019	Gepl. Druck	18.11.2019
Gepl. Maßstab	1:10.000	Gepl. Maßstab	1:10.000
Gepl. Projekt	DNA 4	Gepl. Projekt	DNA 4
Gepl. Zeichner	PH/GBE	Gepl. Zeichner	PH/GBE
Gepl. Prüfer	AKG/ED	Gepl. Prüfer	AKG/ED

Gepl. Auftraggeber	gasnet		
Gepl. Auftraggeber-Adresse	Gasnet Deutschland Transport Services GmbH Postfach 1000 38105 Wolfsburg Tel: 05341 808000 Fax: 05341 84000-4000		
Gepl. Auftraggeber-Logo			
Gepl. Auftraggeber-Webseite	www.gasnet.de		

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Cortese, Corrado	Eitelbrotstraße 10 Apartment 38165 Lehre	01-23/772006662660

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2020.

Der Bescheid gilt am 15.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Ruländer